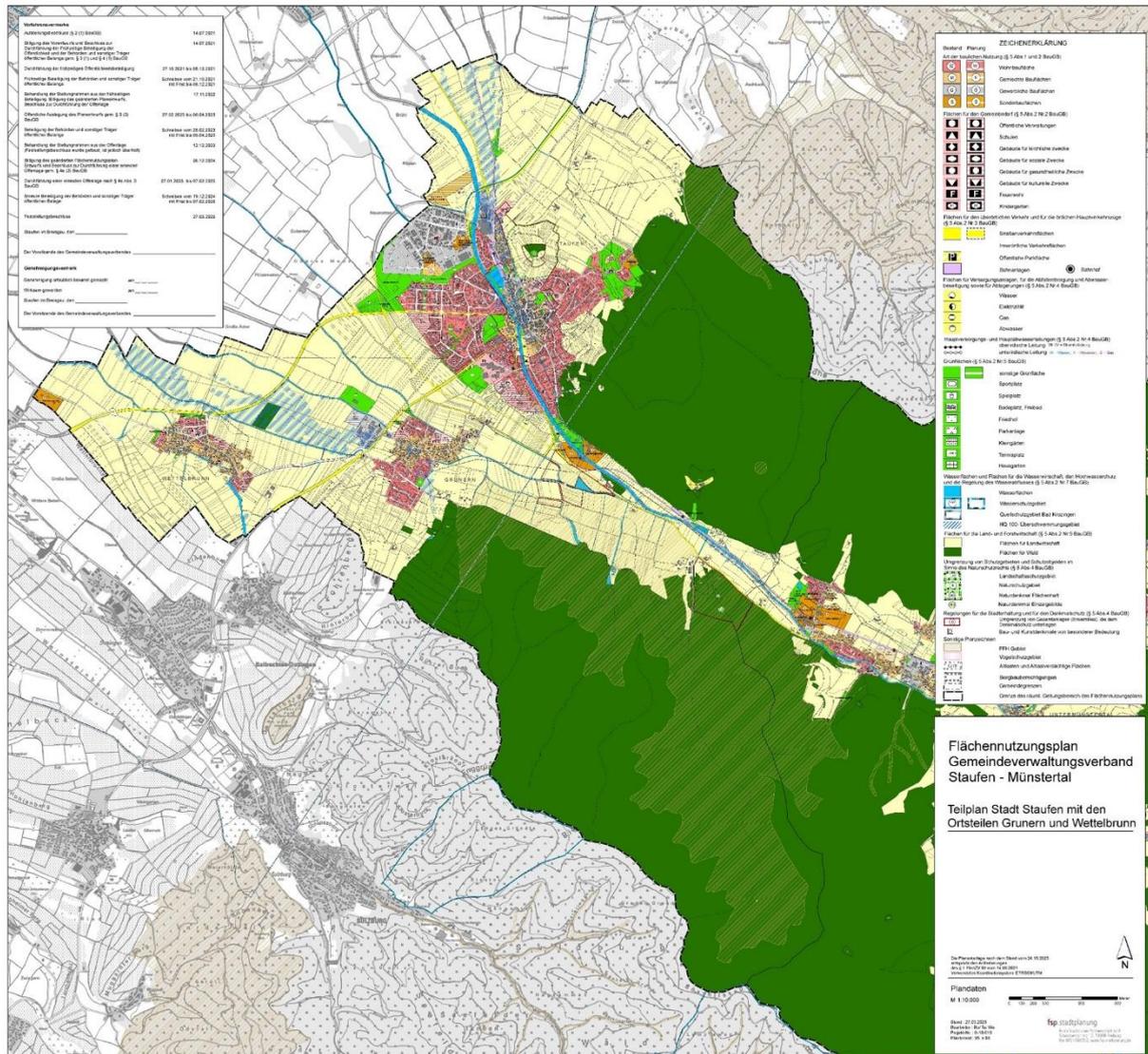


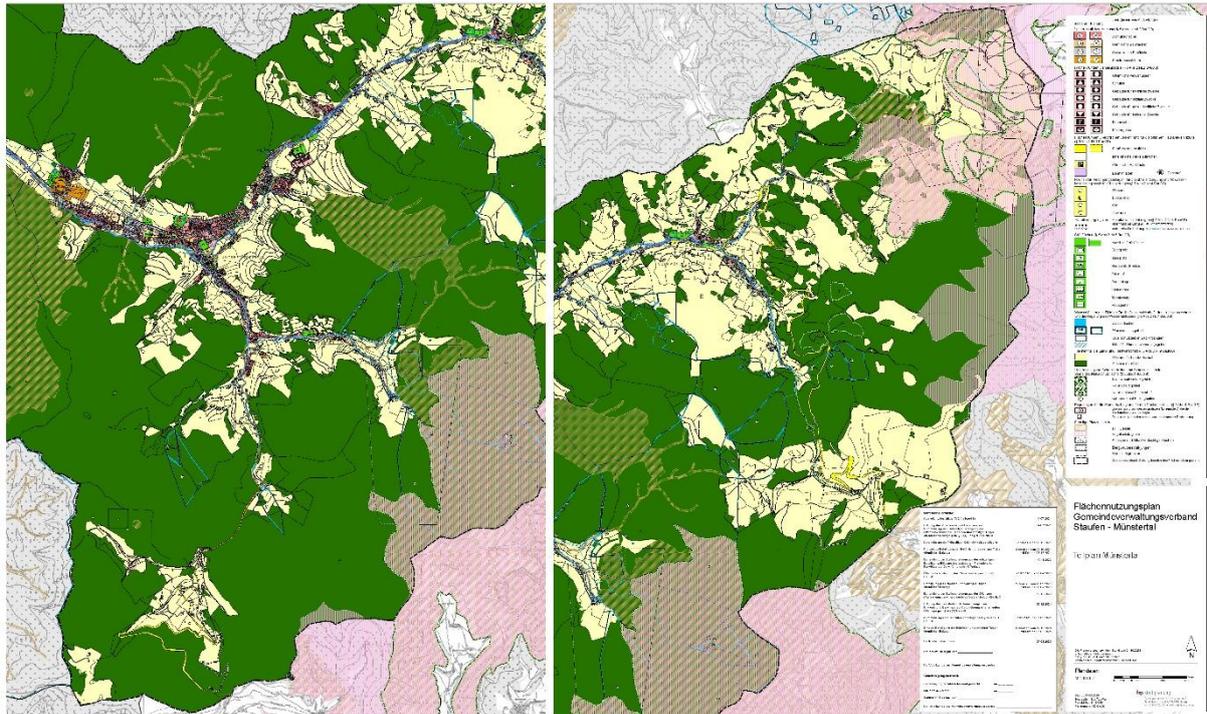
Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Staufen-Münstertal

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Staufen-Münstertal am 27.03.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossene Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Entscheidung vom 26.06.2025 aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans GVV Staufen-Münstertal sind die Gemeindegebiete von Staufen und Münstertal insgesamt und somit die nachfolgenden Teilpläne (ohne Maßstab) vom 27.03.2025 maßgebend:





Münstertal

Die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Flächennutzungsplan kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in den folgenden Rathäusern:

- Stadt Staufen, Bauamt (Zimmer 1.06), Hauptstraße 55 (Eingang Ecke Adlergasse), 79219 Staufen;
- Gemeinde Münstertal, Bauverwaltung (Zimmer 23), Wasen 47, 79244 Münstertal;

während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Staufen i. Br., den 17.07.2025

Michael Benitz
Bürgermeister
Verbandsvorsitzsender